

Lieferbedingungen GEUZENET-Internetdienste

§ 1 Geltung dieser Lieferbedingungen

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle mit Kunden geschlossenen Einzelverträge für die Bereitstellung von GEUZENET-Internetzugängen, Internetfestverbindungen und sonstigen Leistungen durch den Dienstleister. Dienstleister ist die GEUZENET B.V, Kruisweg 805, 2132 NG Hoofddorp/ Niederlande (nachfolgend: Dienstleister). Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge des Kunden betreffend die Dienstleistung durch den Dienstleister, egal ob der Vertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Dienstleister (nachfolgend: „Direktvertrag/ Direktverträge“) oder zwischen dem Kunden und einem Dritten (nachfolgend: „Partner“) geschlossen werden. Für Direktverträge widerspricht der Dienstleister hiermit ausdrücklich der Einbeziehung eventueller AGB des Kunden und erkennt entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende AGB nicht an, es sei denn er hat ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Sofern der Kunde Unternehmer ist, gelten diese Lieferbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden über die in § 1 Abs.1 genannten Leistungen.
2. Der Dienstleister ist jederzeit berechtigt, diese Lieferbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Der Dienstleister/ Partner weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin. Änderungen der Lieferbedingungen können auch durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfolgen. Der Dienstleister/ Partner weist den Kunden in einem Mitteilungsschreiben auf die Änderungen und deren Fundstelle im Amtsblatt hin. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. Der Dienstleister/ Partner weist den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf das Kündigungsrecht hin.
3. Hat der Kunde die Dienste des Dienstleisters auf der Grundlage eines Vertrages mit einem Partner des Dienstleisters erworben, so ist Vertragspartner des Kunden der Partner. Partner und Kunde haben diese Lieferbedingungen ggf. neben den AGB des Partners ausdrücklich in den entsprechenden Vertrag einbezogen; im Zweifel gehen diese Lieferbedingungen den AGB des Partners vor. Sämtliche Informations- und Hinweispflichten sind – soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders bestimmt – im Verhältnis zwischen Partner und Kunde zu erfüllen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Nach einer entsprechenden Anfrage/ Bestellung des Kunden ggf. über den Partner übermittelt der Dienstleister dem Kunden bzw. dem Partner ein Vertragsangebot über den Bezug dort näher bezeichneter GEUZENET-Internetdienste (nachfolgend: Dienst/e).
2. Mit Unterzeichnung und Rücksendung dieses Vertrags an den Dienstleister kommt der Vertrag zwischen dem Partner und dem Dienstleister oder bei Direktverträgen zwischendem Kunden und dem Dienstleister zustande und bestellt der Kunde die dort im einzelnen genannten Dienste nach Maßgabe der Regelungen des Vertrages und dieser Lieferbedingungen.
3. Der Kunde stimmt zu, dass der Dienstleister berechtigt ist, einzelne oder alle vereinbarten Leistungen selbst oder einen durch ihn bestimmten Dritten (z.B. den Partner) zu erbringen. Insbesondere gilt dies für die in § 4 genannten Tätigkeiten; die sich hieraus ergebenden Rechte gelten gleichermaßen für den Dienstleister und ggf. von ihm beauftragte Dritte.

§ 3 Standort

1. Der Dienst wird in, an, auf bzw. über einem vom Dienstleister festzulegenden Standort (nachfolgend: „Standort“) installiert. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Geschäftsräume oder das Haus, in dem/ denen der Kunde ansässig ist oder von dem/ denen aus gearbeitet wird. Der Standort muss für die Installation und Nutzung des Diensts geeignet sein. Dem Kunden ist bekannt, dass der Standort essentiell für die Erbringung der Dienste ist und versichert, alle hierzu erforderlichen Angaben zutreffend und vollständig gemacht zu haben.
2. Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, den Standort für den Dienst zu nutzen. Der Kunde legt auf erste Aufforderung des Dienstleisters bzw. des Partners einen diesbezüglichen Nachweis vor. Der Kunde erlaubt dem Dienstleister, sämtliche für die Dienste erforderlichen Installationen (u.a. Kabelverlegungen) selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen und wird an den vom Dienstleister angegebenen Stellen am Standort die erforderlichen Peripheriegeräte (geeignete Steckdosen, Computer, Router, Anschlüsse anderer Dienstleister) bereitstellen.
3. Die Regelungen dieser Lieferbedingungen gelten nicht für Peripheriegeräte und sämtliche sonstigen Anschlüsse. Der Dienstleister übernimmt hierfür keine Haftung; die Verantwortung hierfür liegt allein beim Kunden.

§ 4 Art und Umfang der Leistungen (des Dienstes/ der Dienste)

1. Bei dem Dienst handelt es sich um einen festen, schnellen Internetanschluss unter Nutzung des vom Dienstleister zur Verfügung gestellten 4G- und/ oder 5G-Netzen nebst Verbindungstechnik (nachfolgend: „Anlage“). Die Anlage wird vom Dienstleister oder einem von ihm autorisierten Monteur aufgestellt und angeschlossen. Dazu gehören die Montage eines Außen-Modems / -Routers an einer geeigneten Stelle an der Außenseite des Standorts, die Geräte im Standort und die zugehörige Verkabelung. Die Geräte

- können aus einem oder mehreren Teilen bestehen; die Anlage bleibt im Eigentum des Dienstleisters.
2. Der Dienstleister ist frei darin, die Art und Weise und die Reihenfolge der Aufstellung und / oder des Anschlusses festzulegen. Er hat jederzeit das Recht, den Dienst vorübergehend zu Wartungszwecken außer Betrieb zu nehmen. Der Dienstleister bzw. der Partner informieren den Kunden zeitnah unter Berücksichtigung aller Umstände hierüber.
 3. Der Dienstleister kann in Rücksprache mit dem Partner bzw. bei Direktverträgen unmittelbar mit dem Kunden technische Testungen durchführen und / oder die Anlage abändern, um die Qualität des Dienstes zu verbessern. Der Kunde ermöglicht dem Dienstleister jederzeit die Durchführung dieser Testungen und sonstigen Tätigkeiten, z.B. bei der Wartung und im Falle von Störungen, und bietet dem Dienstleister nach Rücksprache stets einen ungehinderten Zugang zum Standort und zur Anlage.
 4. Der Dienstleister bemüht sich, dass der Dienst so gut wie möglich funktioniert, ist aber immer von der Verfügbarkeit des 4G/ 5G-Netzes abhängig. Der Dienstleister übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Mobilfunknetz störungsfrei funktioniert oder Verbindungen nicht hergestellt werden können, sei es auf Grund technischer Einschränkungen, höherer Gewalt oder anderer Ursachen. Eine Haftung für eine Störung/ einen Ausfall des Dienstes besteht bei Direktverträgen ausschließlich nach Maßgabe von nachfolgendem § 9.
 5. Der Kunde hat bei Direktverträgen dem Dienstleister bzw. in anderen Fällen dem Partner Störungen oder Beanstandungen unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu melden.
 6. Der Kunde darf die Stromversorgung der Anlage ausschließlich dann ausschalten, wenn dies für die Arbeiten seitens des Dienstleisters oder für die Sicherheit des Standorts erforderlich ist und der Dienstleister dem zuvor zugestimmt hat.
 7. Der Dienstleister kann den (ergänzenden) Dienst z.B. aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen ändern oder ergänzen. Der Dienstleister bzw. der Partner werden den Kunden rechtzeitig informieren. Der Vertrag mit dem Kunden wird für den Fall, dass ein (ergänzender) Dienst beendet wird, spätestens zum Datum, zu dem der Dienst beendet wird, beendet.

§ 5 Nutzung des Dienstes/ der Dienste

1. Der Kunde ist berechtigt den Dienst ausschließlich am Standort und nur für die regulären Geschäftstätigkeiten zu nutzen; die Nutzung erfolgt stets auf eigenes Risiko des Kunden. Es ist unzulässig, den Dienst für andere als die hier vereinbarten Zwecke zu nutzen und/ oder die Anlage (selbst oder durch andere) zu deinstallieren, auszuschalten, anzupassen, zu reparieren, rückgängig zu machen und / oder umzustellen.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Anlage zu verfügen, z.B. sie an andere unterzuvermieten.

§ 6 (Geistiges) Eigentum

1. Die Überlassung der Anlage erfolgt wie im Vertrag vereinbart miet- bzw. leihweise. Die Anlage bleibt im Eigentum des Dienstleisters, sofern eine Übertragung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für die Laufzeit des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Anlage gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu sichern.
2. Der Vertrag beinhaltet keine Übertragung von geistigen und/ oder gewerblichen Eigentumsrechten. Sämtliche Rechte, Ansprüche und Interessen betreffend das geistige Eigentum am Dienst und/ oder den Anlagen einschließlich u. a. aller Patente, Handelsmarken, Handelsnamen, Erfindungen oder Urheberrechte in Bezug auf die Planung und Lösungen, die Herstellung und den Betrieb des/ der Dienst(s)e sowie die Rechte an allen diesbezüglichen Änderungen oder Ergänzungen liegen und verbleiben beim Dienstleister.
3. Bei Direktverträgen gewährt der Dienstleister dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, widerrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränktes Recht, den jeweiligen Dienst und/ oder die jeweilige Anlage am Standort zu nutzen; die Nutzung ist mit der Zahlung der Vergütung nach § 7 abgegolten. Im Falle der Beendigung des Vertrages erlischt dieses Recht automatisch.

§ 7 Vergütung und Bezahlung

1. Die vom Kunden bei Direktverträgen an den Dienstleister bzw. in sonstigen Fällen den Partner zu zahlende Vergütung für die Inanspruchnahme des Dienstes und die jeweiligen Fälligkeiten ergeben sich aus dem Vertrag. Der Kunde leistet die Zahlungen auf das ihm benannte Konto.
2. Sämtliche Vergütungen verstehen sich zzgl. ggf. anfallender USt in gesetzlicher Höhe.
3. Der Kunde befindet sich für den Fall, dass er die zu zahlenden Beträge nicht oder nicht vollständig innerhalb des Zahlungsziels erfüllt, in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

§ 8 Information und Geheimhaltung

1. Der Kunde stellt dem Dienstleister bzw. dem Partner stets unverzüglich sämtliche für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags und/ oder des Dienstes benötigten und sinnvollen Informationen bereit. Der Kunde sichert zu, dass die Informationen vollständig und korrekt sind. Insbesondere informiert er den Dienstleister bzw. den Partner über Änderungen seiner Firmendaten und Änderungen von Umständen betreffend den vereinbarten Standort.
2. Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die vom Dienstleister oder unmittelbar von dem Kunden zum Zwecke der Leistungserbringung im Rahmen des Vertrages offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere: Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne,

Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten); jegliche Unterlagen und Informationen von GEUZENET, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und/ oder als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind; das Bestehen dieses Vertrages sowie von Einzelverträgen und ihr jeweiliger Inhalt. Der Kunde behandelt die vertraulichen Informationen sorgfältig und vertraulich. Er verwahrt sie sicher und vor dem Zugriff Dritter geschützt; er gibt sie nicht an Dritte weiter, soweit die Informationen nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht (i) bei Zustimmung zur Offenlegung, (ii) bei einer Verpflichtung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, (iii) im Rahmen von Gerichts- oder Schiedsverfahren oder bei einer Verpflichtung durch rechtskräftige gerichtliche oder unanfechtbare behördliche Anordnung und (iv) bei Weitergabe selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet Personenkreise.

3. Der Kunde sichert zu, seine Mitarbeiter im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen ebenfalls zur Geheimhaltung nach Maßgabe dieses § 8 zu verpflichten.

§ 9 Haftung

1. Der Dienstleister übernimmt keinerlei Haftung für die ständige Verfügbarkeit und das einschränkungslose Funktionieren der Dienste. Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.); der Dienstleister übernimmt hierfür keine Haftung.
2. Der Dienstleister gewährt lediglich den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung her. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich, sofern nichts anderes vereinbart, um fremde Informationen, für die der Dienstleister nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt der Dienstleister keine Haftung für die Rechtmäßigkeit oder Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Kunden.
3. Der Kunde haftet gegenüber dem Dienstleister für Schäden an der im Eigentum des Dienstleisters stehenden Anlage z.B. Schäden infolge von Zerstörung, Verlust, Diebstahl, eines unsachgemäßen Gebrauchs oder einer Beschädigung der Anlage am Standort oder der Nutzung der Anlage unter Verstoß gegen die vereinbarte Nutzung.
4. Begründet ein rechtswidriges Verhalten des Kunden gem. vorstehendem Abs. 3 einen Schadenersatzanspruch eines Dritten gegen den Dienstleister so stellt der Kunde den Dienstleister hiermit von diesen Ansprüchen frei. Sofern der Kunde gegen diese Verpflichtungen verstößt, ist der Dienstleister berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und kann vom Kunden Schadenersatz verlangen. Der Kunde stellt den Dienstleister darüber hinaus von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei, die dieser Dritte gegen den Dienstleister geltend macht, soweit dieser Anspruch auf der Art und Weise der Nutzung des Diensts durch Kunden beruht; dies gilt auch für mögliche Eigentums- und Nutzungsrechte Dritter am Standort.

5. Im Rahmen von Direktverträgen haftet der Dienstleister unbegrenzt nur in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch eine ggf. bestehende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von nachfolgenden Haftungsbegrenzungen unberührt. Im Übrigen haftet der Dienstleister ausschließlich für unmittelbare, von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, der Höhe nach jeweils begrenzt auf den Wert (netto, ohne USt.) der vom Kunden an den Dienstleister in den letzten sechs (6) Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Schaden entstanden ist, gezahlten Vergütungen, maximal jedoch auf die jeweilige Versicherungssumme, beschränkt. Jegliche weitergehende Haftung, wie z.B. Haftung für indirekte und / oder Folgeschäden einschließlich u. a. Gewinn- und Einkommensverluste, Produktionsausfälle, Verzugskosten, Geldstrafen oder Rabatte und Zahlungen an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Soweit die Haftung nach vorstehenden Absätzen wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.
7. Jeder Schaden ist vom Kunden unverzüglich schriftlich bei Direktverträgen dem Dienstleister, ansonsten dem Partner zu melden.

§ 10 Höhere Gewalt und Force Majeure

1. Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt ("Force Majeure") vorliegt, ist der Dienstleister zeitweise von seinen Leistungspflichten befreit.
2. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Dienstleister daran hindert, seine vertraglichen Pflichten/ die vereinbarten Dienste zu erbringen, wenn und soweit er nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von ihm nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können; insbesondere: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
3. Beruft sich der Dienstleister im Falle eines Direktvertrages berechtigterweise auf diese Klausel, so ist er ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung

unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner (vertraglichen) Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung den Kunden erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch den Dienstleister verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

§ 11 Datenschutz/ Zugangskontrolle

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz weist der Dienstleister darauf hin, dass personenbezogene Daten durch den Dienstleister für Zwecke der Vertragserfüllung gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde erklärt hiermit nach sein ausdrückliches Einverständnis hierzu; auf die anliegende Datenschutzerklärung wird verwiesen.

§ 12 Beginn, Laufzeit und Beendigung von Verträgen

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, tritt jeder Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 1 (einem) Jahr. Sofern er nicht einen Monat vor Beendigung der Mindestlaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbefristete Zeit. Wird der Vertrag unbefristet fortgesetzt, gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.
2. Ungeachtet der Regelungen des Abs. 1 kann der Dienstleister einen Direktvertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Dienstleister die Fortsetzung des Vertrages nicht weiter zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - Der Kunde auch nach Inverzugsetzung, in der eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung angegeben wurde, eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag zurechenbar nicht erfüllt oder
 - bei dem Kunden Umstände eintreten, die das Vorliegen eines Insolvenzstatbestandes im Sinne der §§ 17-19 InsO befürchten lassen.
3. Sollte ein für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden relevanter Vertrag zwischen dem Dienstleister und einem Lieferanten beendet werden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit dem Partner bzw. den Direktvertrag mit dem Kunden mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten zu kündigen; in diesem Falle ist der Dienstleister nicht zum Ersatz von Aufwendungen oder zum Schadensersatz verpflichtet.

4. Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die elektronische Form (E-Mail) ausreichend ist.
5. Der Kunde räumt dem Dienstleister oder auf dessen Wunsch dem Partner oder einem Dritten nach Beendigung des Vertrags die Möglichkeit ein, den Dienst und/ oder die Anlage am Standort abzubauen und zu deinstallieren.

§ 13 Schlussbestimmungen

Für Direktverträge vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Der Dienstleister kann die Rechte und/ oder Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder zum Teil jederzeit auf einen Dritten übertragen; er wird den Kunden ggf. unverzüglich unterrichten.
2. Der Vertrag und seine Anlagen sowie diese Lieferbedingungen beinhalten sämtliche zwischen den Parteien (d.h. dem Kunden und dem Dienstleister) getroffenen Vereinbarungen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Im Falle von Regelungslücken gilt das Gesetz.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.
4. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag vereinbaren die Parteien hiermit soweit zulässig als Gerichtsstand Düsseldorf.
5. Sollte in dem Vertrag oder diesen Lieferbedingungen eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.